

mittelbar jenseits der Grenzen des eigenen Herrschaftsgebietes, für den Magnaten zuweilen in der nächsten Umgebung seines Territoriums oder auch an den Grenzen der Provinz, in der seine Güter lagen, also beispielsweise an den Grenzen der Lombardei oder der Romagna. „Ausland“ im Sinne dieser Definition begann jedenfalls nicht erst an den Grenzen des *Regnum Italiae* zu anderen Reichen. Interessieren müssen in diesem Zusammenhang auch die Kosten des Kriegsdienstes der reichsitalienischen „Stände“: Trug sie der Lehnsherr oder finanzierten die Vasallen ihre Mannschaften für die Dauer der Dienstpflicht selbst? Welche Folgen hatten möglicherweise die gefundenen Lösungen für die Kriegsfinanzierung? Hiermit zusammen hängt auch die Frage nach den Tendenzen, die Heerfahrt zeitlich und regional einzuschränken. Abschließend ist zu überlegen, welche Folgen es für die Kaiser hatte, wenn sie Truppen aus Reichsitalien zu ihren Eroberungskampagnen in den Süden der Apenninhalbinsel heranzogen. Nicht nur die zwecks Kaiserkrönung unternommenen Römerzüge, sondern auch die anderen Reichsheerfahrten innerhalb des *Regnum Italiae* einschließlich der – im heutigen Sinne – eigentlichen „Auslandskampagnen“ sind also in die Betrachtung einzubeziehen.

Alle römisch-deutschen Könige und Kaiser bis hin zu Friedrich III. vertraten die Auffassung, daß die Inhaber von Reichslehen im Königreich Italien aufgrund ihrer Treueide ausnahmslos verpflichtet waren, die Italienpolitik des Reiches auch militärisch zu unterstützen¹⁸. Die italienischen Reichsvasallen teilten diese Ansicht nicht immer und im Laufe der Jahrhunderte immer weniger.

Schon die Teilnahme am Romzug, die Friedrich Barbarossa den italienischen Vasallen als Pflicht auferlegt hatte und die der Vasall nicht nach Belieben durch eine Geldzahlung ablösen oder durch Entsendung eines Vertreters für sich selbst bequem gestalten konnte¹⁹, blieb nicht unumstritten: Als Friedrich II. im Jahre 1220 durch Oberitalien zog,

18) Von fundamentaler Bedeutung für die Zeit nach 1158 ist das zweite Lehnsgesetz Friedrichs I., in dem die Heerfolgepflicht der kleinen Vasallen in Deutschland und Italien auf sämtlichen *expeditiones publicae* verankert ist mit der Möglichkeit, bei Zustimmung ihrer Lehnsherrn entweder einen Vertreter zu stellen oder aber ersatzweise die Teilnahme abzulösen durch eine materielle Zuwendung an den Lehnsherrn: MGH D F I 242. MAYER, FICKER/PUNTSCHART und MITTEIS (alle wie Anm. 17) waren irrig der Meinung, die Vasallen könnten nach Belieben ihre Dienstpflicht ablösen.

19) MGH DF I 242 (MGH DD 10/2 S. 36: *dimidium redditus feudi unius anni*).